

# Arbeitsgericht Braunschweig

Präsidiumsbeschluss Nr. 11/14

## Richterlicher Geschäftsverteilungsplan des Arbeitsgerichts Braunschweig für das Jahr 2015

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Braunschweig hat gemäß § 6a ArbGG i.V.m. § 21a GVG nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 29 ArbGG mit Wirkung vom 1. Januar 2015 folgenden

### Geschäftsverteilungsplan

beschlossen:

#### A.

#### Klagen

##### I.

(1)

Alle eingehenden Klagen (Ca-Sachen) werden von der Geschäftsleiterin bzw. deren Vertreterin in einer von ihr geführten Verteilungsliste in der Reihenfolge ihres Eingangs den Kammern zugeteilt, und zwar 5 Sachen hintereinander der Kammer 2 und jeweils 7 Sachen hintereinander den Kammern 3-5,1,6- 8.

Dabei sind zunächst die nach Maßgabe A.II.1a) –g) eingehenden Sachen der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammer unter Anrechnung auf die Quote zuzuteilen.

(2)

Maßgebend für eine Zuteilung nach A.II.1a) – g) bzw. nach A.II.1h) ist der Wohnort bzw. der Sitz oder die Niederlassung des/ der Beklagten. Ist im Bezirk des Arbeitsgerichts Braunschweig ein abweichender Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung oder ein abweichender Ort der unerlaubten Handlung gegeben, so ist dieser maßgebend. Der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung geht dem Gerichtsstand der unerlaubten Handlung vor, soweit beide im Bezirk des Arbeitsgerichts Braunschweig liegen.

(3)

Übersteigt die Zahl der an einem Tag der nach Maßgabe A II 1h) eingehenden Klagen die Zuteilungsquote für eine Kammer, so erfolgt die Zuteilung auf die

einzelnen Kammern im Rahmen der Quote nach alphabetischer Reihenfolge des/ der Beklagten. Dabei gilt für die Verteilung nach dem Namen folgendes:

Natürliche Personen werden nach dem ersten großgeschriebenen Buchstaben des Zunamens, Gesellschaften Bürgerlichen Rechts oder eine Mehrheit von Beklagten nach dem Anfangsbuchstaben des Zunamens des Gesellschafters/ der Partei mit dem zuerst im Alphabet vorkommenden Buchstaben zugeteilt.

OHG, KG und juristische Personen werden nach dem Anfangsbuchstaben der Firmenbezeichnung zugeteilt. Werden neben der OHG und der KG einzelne Gesellschafter verklagt, erfolgt die Zuteilung, als wäre nur die Gesellschaft verklagt.

Ist Arbeitgeber eine Behörde, ist der Anfangsbuchstabe der endvertretenden Behörde maßgebend.

Im Fall der Insolvenz wird auf den Namen der Schuldnerin/ des Schuldners abgestellt.

Ist bei Firmen deren Inhaber nicht bekannt, erfolgt die vorläufige Zuteilung nach dem in der Firma auftauchenden Zunamen. Ist ein Zuname nicht enthalten, erfolgt die Zuteilung nach dem ersten Buchstaben der Firma.

Die Verteilungsliste wird über den 31.12.2014 hinaus fortgeschrieben.

## II.

### Verteilungsgrundsätze

(1)

Die Verteilung auf die Kammern 1 – 8 gemäß Verteilungsliste unter I. (1) erfolgt wie folgt:

a)

Die Klagen, bei denen sich der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung in der Stadt Salzgitter befindet oder bei denen der/ die Beklagte den Wohnort bzw. den Sitz oder die Niederlassung in diesem Ort hat, sind – sofern nicht der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung außerhalb dieses Ortes im Zuständigkeitsbereich der Sachen nach Maßgabe A.II.(1) b) -h) liegt - der 1. und der 2. Kammer zuzuteilen. Bei der Zuteilung gilt A.I.(3) entsprechend.

b)

Die Klagen, bei denen sich der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung in den Städten, Orten oder Gemeinden Altenau, Braunlage, Buntenbock, Clausthal-Zellerfeld, Gittelde, Hahausen, Hahnenklee/ Goslar-Hahnenklee, Hohegeiß, Langelsheim, Lautenthal, Lutter a.Bbg., Schulenberg, Seesen, St. Andreasberg, Torfhaus, Wallmoden, Wildemann oder Wolfshagen befindet oder bei denen der/ die Beklagte den Wohnort bzw. den Sitz oder die Niederlassung in diesen Orten hat, sind – sofern nicht der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung außerhalb

dieser Orte im Zuständigkeitsbereich der Sachen nach Maßgabe A.II.(1) a), c) - h) liegt - der 3. Kammer zuzuteilen.

c)

Die Klagen, bei denen sich der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung in den Städten, Orten oder Gemeinden Bad Harzburg, Goslar, Liebenburg oder Vienenburg befindet oder bei denen der/ die Beklagte den Wohnort bzw. den Sitz oder die Niederlassung in diesen Orten hat, sind – sofern nicht der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung außerhalb dieser Orte im Zuständigkeitsbereich der Sachen nach Maßgabe A.II.(1) a) + b), d) - h) liegt - der 4. Kammer zuzuteilen.

d)

Die Klagen, bei denen sich der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung in den Städten, Orten oder Gemeinden Bahrdorf, Beierstedt, Büddenstedt, Bornum am Elm, Emmerstedt, Frellstedt, Gevensleben, Grasleben, Helmstedt, Ingeleben, Jerxheim, Königslutter, Mariental, Querenhorst, Rábke, Rennau, Schöningen, Söllingen, Süplingen, Süplingenburg, Twieflingen, Warberg oder Wolsdorf befindet oder bei denen der/ die Beklagte den Wohnort bzw. den Sitz oder die Niederlassung in diesen Orten hat, sind – sofern nicht der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung außerhalb dieser Orte im Zuständigkeitsbereich der Sachen nach Maßgabe A.II.(1) a) - c), e) - h) liegt - der 5. Kammer zuzuteilen.

e)

Die Klagen, bei denen sich der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung in den Städten, Orten oder Gemeinden Broistedt, Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lahstedt, Lengede oder Peine befindet oder bei denen der/ die Beklagte den Wohnort bzw. den Sitz oder die Niederlassung in diesen Orten hat, sind – sofern nicht der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung außerhalb dieser Orte im Zuständigkeitsbereich der Sachen nach Maßgabe A.II.(1) a) - d), f) - h) liegt - der 6. Kammer zuzuteilen.

f)

Die Klagen, bei denen sich der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung in den Städten, Orten oder Gemeinden Adenbüttel, Barwedel, Bergfeld, Bokensdorf, Brome, Calberlah, Dedelstorf, Diddlese, Ehra-Lessien, Gifhorn, Groß Oesingen, Hankensbüttel, Hillerse, Isenbüttel, Jembke, Leiferde, Meine, Meinersen, Müden/Aller, Obernholz, Osloß, Parsau, Ribbesbüttel, Rötgesbüttel, Rühren, Sassenburg, Schönewörde, Sprakensehl, Steinhorst, Tappenbeck, Tülauf, Ummern, Wagenhoff, Wahrenholz, Wasbüttel, Wesendorf oder Wittingen befindet oder bei denen der/ die Beklagte den Wohnort bzw. den Sitz oder die Niederlassung in diesen Orten hat, sind – sofern nicht der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung außerhalb dieser Orte im Zuständigkeitsbereich der Sachen nach Maßgabe A.II. (1) a) - e), g) - h) liegt - der 7. Kammer zuzuteilen.

g)

Die Klagen, bei denen sich der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung in den Städten, Orten oder Gemeinden Danndorf, Grafhorst, Groß Twülpstedt, Hattorf, Papenrode Tiddische, Velpke, Weyhausen oder Wolfsburg befindet oder bei denen der/ die Beklagte den Wohnort bzw. den Sitz oder die Niederlassung in diesen Orten hat, sind – sofern nicht der Ort für die Verrichtung der

Arbeitsleistung außerhalb dieser Orte im Zuständigkeitsbereich der Sachen nach Maßgabe A.II. (1) a) - f), h) liegt - der Kammer 8 zuzuteilen.

h)

Die Klagen, bei denen sich der Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung in den Städten, Orten oder Gemeinden Achim, Baddeckenstedt, Barnstorf-Warle, Bechtsbüttel, Bettmar, Börßum, Braunschweig, Burgdorf, Cramme, Cremlingen, Dahlum, Denkte, Dettum, Dorstadt, Elbe, Erkerode, Evessen, Flöthe, Gielde, Haverlah, Hedeper, Heere, Heiningen, Hötzum, Hornburg, Kissenbrück, Kneitlingen, Lagesbüttel, Lehre, Ohrum, Remlingen, Roklum, Schladen, Schliestedt, Schöppenstedt, Schwülper, Sehle, Semmenstedt, Sickte, Uhrde, Vahlberg, Vechelde, Veltheim/Ohe, Voigtsdahlum, Vordorf, Wendeburg, Werlaburgdorf, Wittmar oder Wolfenbüttel befindet, sind auf die Kammern 1 – 8 nach Maßgabe A.I.(1) – (3) zu verteilen.

i)

Bei einer Klage, in der es um die Überprüfung, Auslegung oder Anwendung des Spruches oder einer Regelung geht, die in einer Einigungs-, Schlichtungs- oder Schiedsstelle unter Mitwirkung des Vorsitzenden zustande gekommen ist, wird die Sache der Kammer mit der nächstniedrigeren Kammerzahl zugewiesen. A.II.(7) gilt insoweit ohne zeitliche Begrenzung.

(2)

a)

Werden innerhalb von 3 Wochen gegen denselben Beklagten mehr als 10 Ca-Sachen anhängig, die denselben Lebenssachverhalt betreffen, so sind diese als Massensache zu behandeln. Die ersten 10 Klagen werden einzeln auf die Quote angerechnet, weitere angefangene 10 Klagen jeweils als eine Sache.

b)

Massensachen sind sämtlich der Kammer zuzuteilen, der die erste Massensache zugeteilt wurde. Dieses gilt auch für Sachen, die aufgrund der Regelung über den Ort der Verrichtung der Arbeitsleistung in die Zuständigkeit einer anderen Kammer fallen würden. Auch Sachen, die nach Ablauf der 3-Wochen-Frist anhängig werden, die den gleichen Lebenssachverhalt betreffen, auf dem die Streitgegenstände beruhen, sind der Kammer zuzuteilen, der die erste Massensache zugeteilt wurde; dies wird nicht dadurch berührt, dass weitere Streitgegenstände hinzukommen.

Beispiele für den gleichen Lebenssachverhalt:

- Betriebsbedingte Kündigungen/Änderungskündigungen aufgrund einer Unternehmerentscheidung
- Kündigungsschutzklagen und/oder Wiedereinstellungsklagen im Zusammenhang mit einem Betriebsübergang
- Massenkündigungen, Abmahnungen wegen einer bestimmten Pflichtwidrigkeit
- Änderungskündigungen zur Streichung von gleichartigen Zulagen
- Ruhegeldklagen aufgrund einer bestimmten Regelung der Versorgungsordnung
- Entgeltklagen aufgrund des selben Ereignisses (z. B. Anordnung von Mehr- oder Kurzarbeit, Streichung oder Modifikation von Zulagen oder Gratifikationen)

- Entgeltklagen gem. § 37 BetrVG wegen einer Beteiligung an derselben Schulungsveranstaltung einschl. entsprechender Beschlussverfahren wegen der Kosten der Veranstaltung

(3)

a)

Die Eingruppierungsrechtsstreite des Öffentlichen Dienstes, der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des Öffentlichen Rechts sowie sonstiger Arbeitgeber, welche gleiche Eingruppierungsbestimmungen anwenden, sind laufend nacheinander mit je einer Sache auf die Kammern zu verteilen und mit einem „E“ zu kennzeichnen. Fallen Eingruppierungsprozesse auf nach Maßgabe A.II.1a) – g) eingehende Sachen, so sind sie der zuständigen Kammer unter Anrechnung auf die Quote zuzuteilen.

b)

Bei Ca-Sachen, in denen ein Streitgegenstand Fragen der betrieblichen Altersversorgung (einschließlich Zusatzversorgung im Sinne § 18 BetrAVG, Lebensversicherung und Versorgungsschäden) betrifft, wird den Aktenzeichen der Buchstabe „B“ hinzugefügt und nach Maßgabe 3a) verteilt.

(4)

Wird ein Rechtsstreit getrennt, so ist der abgetrennte Teil nicht als neue Sache in der Verteilungsliste zu führen, sondern lediglich im Prozessregister der bisherigen Kammer einzutragen und mit neuem Aktenzeichen zu versehen.

Wird eine weggelegte Sache im Sinne des § 5 Abs. 3 Aktenordnung wieder aufgenommen, so ist sie ebenfalls nicht als neue Sache in der Verteilungsliste zu führen, sondern lediglich unter Beachtung der Vorschriften der Aktenordnung im Prozessregister der bisherigen Kammer einzutragen.

(5)

Vollstreckungsgegenklagen sind der Kammer zuzuteilen, in welcher der betreffende Titel entstanden ist.

(6)

Ist zwischen den Parteien gleichen oder umgekehrten Rubrums ein weiterer Rechtsstreit anhängig oder innerhalb eines Jahres vor Klageingang in der ersten Instanz anhängig gewesen, so ist der neue Rechtsstreit der Kammer zuzuteilen, vor der der Vorprozess verhandelt wird bzw. verhandelt worden ist. Ein erledigter Rechtsstreit gilt bis 24.00 Uhr des Erledigungstages als noch anhängig.

Die Vorprozessregelung geht der Zuteilung nach dem Ort für die Verrichtung der Arbeitsleistung vor.

Gleiches gilt für die erneute Verweisung eines Rechtsstreits an das Arbeitsgericht durch ein Gericht eines anderen Rechtsweges gem. §§ 17 a, 17 b GVG. Der

neue Rechtsstreit ist der Kammer zuzuteilen, der er bereits nach der vorangegangenen Verweisung zugeteilt war.

(7)

Wird bis zum Schluss der ersten Kammerverhandlung festgestellt, dass die Sache nach dem Geschäftsverteilungsplan von vornherein vor eine andere Kammer gehören würde, so ist sie durch Beschluss an die andere Kammer abzugeben. Entsprechendes gilt für den gewillkürten Parteiwechsel. Nach Schluss der ersten Kammerverhandlung oder nach einer durchgeführten Beweisaufnahme zur Sache kann eine solche Sache nicht mehr an eine andere Kammer abgegeben werden.

Für Folgeprozesse zwischen den Parteien gleichen Rubrums bleibt es bei der Regelung nach Ziffer A.II.Ziffer 6.

(8)

Geht nach Anhängigwerden eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes die Hauptklage ein oder umgekehrt, so ist diese der Kammer zuzuteilen, bei welcher die Ga-Sache oder die Ca-Sache anhängig ist oder war. Diese Regelung geht der Vorprozessregelung nach A.II.6) vor.

(9)

Wird ein BV-Verfahren in die Klage übergeleitet, wird dieses übergeleitete Verfahren derselben Kammer zugeteilt, in der es zuvor als BV-Verfahren anhängig gewesen ist.

(10)

Folgt einem BV-Verfahren gemäß § 103 Abs. 2 BetrVG eine Kündigungsschutzklage, einem BV-Verfahren nach § 78a BetrVG oder einem BV-Verfahren nach § 99 BetrVG (Ein-/Umgruppierung, Versetzung) ein Ca-Verfahren, das denselben Lebenssachverhalt betrifft, so werden diese Klagen derjenigen Kammer zugeteilt, in welcher das Beschlussverfahren anhängig war.

(11)

Kündigungsschutzklagen nach § 127 Insolvenzordnung werden der/den Kammer/n zugeteilt, in dem/ denen das/ die BV-Verfahren nach §§ 122, 126 InsO anhängig ist/ sind, in dem/ denen der Insolvenzverwalter wegen einer geplanten Betriebsänderung die Zustimmung des Arbeitsgerichts dazu beantragt, dass die Betriebsänderung durchgeführt wird oder die Feststellung begehrt wird, dass die Kündigung der Arbeitsverhältnisse bestimmter im Antrag bezeichneter Arbeitnehmer durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt und sozial gerechtfertigt ist.

(12)

Gerät eine Kammer bei der Zuteilung mit 21 Ca-Sachen in Vorlauf, werden ihr bis zu dessen Ausgleich keine weiteren Ca-Sachen - mit Ausnahme solcher aufgrund desselben Lebenssachverhalts oder Vorverfahrens gem. A. II. (2) a) und b), A. II. (5), A. II. (6), A. II. (7), A. II. (8), A. II. (9) und A. II. (10) - zugeteilt. Soweit Verfahren danach einer (im Vorlauf befindlichen) Kammer nicht zugeteilt werden dürfen, werden sie den anderen Kammern zugeteilt.

### **III.**

#### Güterichter

Güterichter i. S. v. § 54 VI ArbGG werden nicht bestimmt. Eine Verweisung der Parteien an den Güterichter erfolgt an einen Güterichter des Arbeitsgerichts Hildesheim. Im Einvernehmen der Parteien kann auch eine Verweisung an den Güterichter eines anderen Niedersächsischen Arbeitsgerichts erfolgen, welches zuvor der Übernahme zugestimmt hat.

### **IV.**

#### Prozessregister

Es wird für jede Kammer von der Service-Einheit über EDV ein Prozessregister geführt. Die den Kammern zugewiesenen Ca-Sachen werden für jede Kammer mit „1“ beginnend fortlaufend gezählt. In den Prozessregistern werden alle eingehenden Sachen in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangstages mit laufenden Nummern erfasst und eingetragen.

## **B.**

### **Beschluss-Sachen**

#### **I.**

(1)

a)

Für BV- und BVGa-Sachen werden getrennte Verteilungslisten geführt.

Die bestehenden Verteilungslisten werden über den 31.12.2014 hinaus fortgeschrieben.

BV- und BVGa-Sachen werden am jeweiligen Zuteilungstag nach Zuteilung der Ca-Sachen von der Geschäftsleiterin bzw. deren Vertreterin nacheinander mit je einer Sache den Kammern zugeteilt, bei Gleichstand von zwei oder mehreren Kammern an die Kammer, bei der eine Zuteilung am längsten zurückliegt.

Die nach Maßgabe A.II.1a) –g) anfallenden BV- und BVGa-Sachen sind der zuständigen Kammer unter Anrechnung auf die Quote zuzuteilen. BV- und BVGa-Sachen unterfallen der Zuständigkeit nach Maßgabe von A.II.1a) – g), wenn der Betrieb in den dort genannten Städten, Gemeinden und Orten liegt - mit Ausnahme der in der Stadt Salzgitter ansässigen Unternehmen, diese Sachen sind den Kammern 1 - 8 zuzuteilen.

b)

Bei BV-Sachen, in denen ein Streitgegenstand Fragen der betrieblichen Altersversorgung (einschließlich Zusatzversorgung i.S. des § 18 BetrAVG, Lebensversicherung und Versorgungsschäden) betrifft, wird den Aktenzeichen der Buchstabe „B“ hinzugefügt.

(2)

BV- und BVGa-Sachen, die denselben Arbeitnehmer oder denselben Lebenssachverhalt betreffen, sind der Kammer zuzuteilen, der das erste Verfahren zugewiesen wurde.

(3)

In einem Insolvenzfall eingehende nachfolgende BV-Verfahren nach §§ 122, 126 InsO werden unter Anrechnung auf die Quote der Kammer zugeteilt, der das erste BV-Verfahren zugeteilt wurde.

## II.

(1)

Ist eine Kammer mit BV- und BVGa-Sachen im Vorlauf, werden ihr mit Ausnahme der Sachen nach A.II.1a) – g), B.I.(2) und B.II.(3) keine weiteren BV- und BVGa-Sachen mehr zugeteilt, bis Gleichstand mit den anderen Kammern erreicht ist.

(2)

Alle BV-Verfahren, welche die Durchführung oder die Anfechtung einer Betriebsratswahl in demselben Betrieb betreffen, werden der Kammer zugeteilt, in der das erste dieser Beschlussverfahren anhängig geworden ist. Entsprechend ist bei der Anfechtung von Aufsichtsratswahlen zu verfahren.

(3)

A.II. (1) i), A.II. (9) und A.II. (10) gelten entsprechend.

(4)

BV-Verfahren über Anwaltskosten in einem anhängig gewesenen BV-Verfahren sind der Kammer zuzuteilen, in der das ursprüngliche BV-Verfahren anhängig war. Geht es in dem BV-Verfahren um die Anwaltskosten mehrerer anhängig gewesener BV-Verfahren, so ist das Verfahren der Kammer zuzuteilen, in der das zeitlich am kürzesten zurückliegende BV-Verfahren anhängig war. Maßgebend ist der seinerzeitige Eingang des Antrags bei Gericht. Gingen seinerzeit am gleichen Tage mehrere BV-Verfahren ein, erfolgt die Zuteilung an die Kammer, der das BV-Verfahren mit der niedrigeren Registernummer zugeteilt wurde.

### **III.**

A.II. (8) gilt entsprechend.

### **IV.**

#### **BV-, BVGa-Prozessregister**

Für jede Kammer werden von ihrer Service-Einheit über EDV BV- und BVGa-Prozessregister geführt. Die den Kammern zugewiesenen Sachen werden für jede Kammer mit „1“ beginnend fortlaufend gezählt. In den BV- und BVGa-Prozessregistern werden alle eingehenden Sachen in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangstages mit laufenden Nummern erfasst und eingetragen.

### **C.**

#### **Ga-Sachen**

Ga-Sachen werden entsprechend A. des Geschäftsverteilungsplanes jeweils nacheinander mit je 1 Sache auf die Kammern verteilt, wobei jedoch die nach Maßgabe A.II.1a) – g) anfallenden Ga-Sachen den zuständigen Kammern unter Anrechnung auf die Quote zuzuteilen sind, bei Gleichstand von 2 oder mehreren Kammern an die Kammer, bei der eine Zuteilung am längsten zurückliegt.

Im Übrigen gilt die Zusammenhangsregelung zu A.II. (6), (8) und (9).

Die Ga-Sache-Verteilungsliste wird über den 31.12.2014 hinaus fortgeschrieben.

### **D.**

#### **AR-Sachen**

Die AR-Sachen werden wie folgt verteilt:

## I.

Allgemeine Sachen (Auskünfte, Anfragen usw.)

Die I - AR-Sachen sind nach Eintragung in das AR-Register von der Rechtsantragstelle zu bearbeiten.

## II.

Rechtshilfeersuchen

Die II - AR-Sachen sind nacheinander von den Kammern zu bearbeiten. Die nach Maßgabe von A.II.1a) – g) anfallenden II-AR-Sachen sind der zuständigen Kammer zuzuteilen unter Anrechnung auf die Quote, hinsichtlich der Sachen nach Maßgabe A.II.1a) im Wechsel zwischen den Kammern 1 und 2.

Das II-AR-Register wird über den 31.12.2014 fortgeschrieben.

## E.

### Kammerverteilung

#### I.

Vorsitzende/r der Kammern

1. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Dr. Kleingers  
Vertreter des Vorsitzenden der 2. Kammer
2. Kammer: Direktor des Arbeitsgerichts Dr. Pieper  
Vertreter der Vorsitzenden der 3. Kammer
3. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Heidelk  
Vertreterin des Vorsitzenden der 4. Kammer
4. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Dr.Schulze  
Vertreter der Vorsitzenden der 5. Kammer
5. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Steinke  
Vertreterin des Vorsitzenden der 6. Kammer
6. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Bertram  
zugleich auch Vertreter des Direktors des Arbeitsgerichts  
Vertreter der Vorsitzenden der 7. Kammer
7. Kammer: Richterin Duin  
Vertreterin des Vorsitzenden der 8. Kammer

8. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Hundt  
Vertreter des Vorsitzenden der 1. Kammer

## **II.**

Ist der in E.I. aufgeführte Vertreter einer Kammer verhindert, vertritt der Vorsitzende mit der nächstniedrigeren Kammerzahl den abwesenden planmäßigen Vorsitzenden. Sind mehrere Kammervorsitzende gleichzeitig verhindert und konzentriert sich damit die Vertretung geschäftsplanmäßig nur auf einen Vorsitzenden, so wird die Vertretungsregelung erweitert auf die nach dem Geschäftsverteilungsplan nächstfolgenden Vertreter, so dass jeder Vertreter möglichst nur einen verhinderten Vorsitzenden zu vertreten hat.

## **III.**

Die Entscheidung der Gesuche über die Besorgnis der Befangenheit eines Vorsitzenden erfolgt jeweils durch den Vorsitzenden, der die ziffernmäßig höhere Kammer hat, als Vertreter unter Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter. Im Fall seiner Verhinderung entscheidet der Vorsitzende mit der nächst höheren Kammerzahl. Bei einem Ablehnungsgesuch gegenüber dem Vorsitzenden der 8. Kammer entscheidet grundsätzlich mithin der Vorsitzende der 1. Kammer als Vertreter.

Wird ein Befangenheitsgesuch für begründet erachtet, so ist die Sache vom planmäßigen Vertreter gemäß E.I. weiterzuverhandeln unter Beibehaltung des alten Aktenzeichens, jedoch unter Anrechnung auf die Quote.

## **F.**

### **Rechtspflegergeschäfte**

Die Rechtspflegergeschäfte werden von der Geschäftsleiterin und Rechtspflegerin, Gerichtsamtsrätin Mandau, der Rechtspflegerin, Gerichtsamtfrau Ruppelt sowie der Rechtspflegerin, Gerichtsoberinspektorin Eilf, wahrgenommen.

Die Rechtspflegergeschäfte werden entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan des nichtrichterlichen Dienstes wahrgenommen. Eine Vertretung durch Richter findet nicht statt. Sofern jedoch richterliche Geschäfte aus dem Tätigkeitsbereich der Rechtspflegerinnen anfallen, werden diese durch die/ den Vorsitzende/n des betreffenden Ca-Verfahrens wahrgenommen.

## **G.**

### **Ehrenamtliche Richter**

#### **I.**

Die ehrenamtlichen RichterInnen sind in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens, bei Namensgleichheit zusätzlich in alphabetischer Reihenfolge des Vornamens in zwei Listen erfasst, getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, die als Anlage 1 und 2 dem beim Arbeitsgericht Braunschweig hinterlegten Original des Geschäftsverteilungsplans 2015 beigelegt sind. Werden im Laufe des Jahres für das Arbeitsgericht Braunschweig weitere ehrenamtliche RichterInnen berufen, so werden diese unter Berücksichtigung des Anfangsbuchstabens ihres Familiennamens am Ende der jeweiligen Buchstabengruppe in die Liste aufgenommen und entsprechend ihrem Listenplatz bei Ladungen berücksichtigt.

#### **II.**

##### **(1)**

Die Zuteilung der ehrenamtlichen RichterInnen auf Kammern und Sitzungstage erfolgt durch die Gerichtsangestellte Reuschel bzw. deren Vertreterin grundsätzlich wie folgt:

Am Anfang eines Kalendermonats ermitteln sie bzw. ihre Vertreterin die von den Kammervorsitzenden verfügbaren Kammertermine des Folgemonats. Sodann werden in der Reihenfolge der Kalendertage und für jeden Kalendertag in der numerischen Reihenfolge der Kammern die ehrenamtlichen RichterInnen in der Reihenfolge ihres Listenplatzes zugeteilt und geladen.

Steht bei der Ermittlung der Sitzungstage für den Folgemonat für einzelne Kammern noch nicht fest, an welchen Sitzungstagen des Folgemonats Kammerverhandlungen anfallen oder werden kurzfristig weitere Kammerverhandlungen verfügt, so erfolgt die Zuteilung und Ladung der ehrenamtlichen RichterInnen, sobald die anberaumten Termine der Gerichtsangestellten Reuschel bzw. ihrer Vertreterin bekannt werden.

##### **(2)**

Wird ein/e bereits geladene/r ehrenamtliche/r RichterIn abgeladen, weil der Sitzungstag der Kammer, für die die/ der ehrenamtliche RichterIn geladen war, aufgehoben wurde, so ist diese/r ehrenamtliche RichterIn vorrangig ohne Rücksicht auf die alphabetische Reihenfolge der Liste bei erneuter Ladung nach G.II. (1) zu laden.

### III.

Im Falle kurzfristiger Verhinderung bereits geladener ehrenamtlicher RichterInnen werden ehrenamtliche RichterInnen nach den bei Gericht aufgestellten Richter-Eillisten, die getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen, bei Namensgleichheit in alphabetischer Reihenfolge der Vornamen erstellt sind, herangezogen. Diese Listen sind dem beim Arbeitsgericht Braunschweig hinterlegten Original des Geschäftsverteilungsplans 2015 als Anlage 3 und 4 beigelegt.

Erklären sich im Laufe des Jahres 2015 ehrenamtliche RichterInnen aus Anlage 1 und 2 des Geschäftsverteilungsplans zur Aufnahme in die Richter-Eilliste bereit, so werden diese unter Berücksichtigung des Anfangsbuchstabens ihres Familiennamens am Ende der jeweiligen Buchstabengruppe in die Listen 3 und 4 aufgenommen und entsprechend ihrem Listenplatz bei Ladungen berücksichtigt.

Die Heranziehung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Erfolgt die Mitteilung der Verhinderung erst am Sitzungstag selbst, so sind die ehrenamtlichen RichterInnen nur aus dem Kreis der am Gerichtsort Braunschweig ansässigen ehrenamtlichen RichterInnen der Eilliste telefonisch in alphabetischer Reihenfolge nachzuladen.

### IV.

Ist ein ehrenamtlicher Richter für einen bestimmten Terminstag verhindert, so tritt an die Stelle des ausfallenden ehrenamtlichen Richters der nächste ehrenamtliche Richter nach der Liste, es sei denn, es liegt ein Fall kurzfristiger Verhinderung vor. Für diesen Fall erfolgt die Ladung nach Maßgabe G.III.

### V.

Wird von der Kammer beschlossen, die Kammerverhandlung an einem anderen Sitzungstag in gleicher Besetzung fortzusetzen, so sind die ehrenamtlichen RichterInnen dieser Kammerverhandlung nicht die gesetzlichen Richter des gesamten Sitzungstages.

Braunschweig, 18.12.2014

Dr. Pieper

Heidelk

Dr. Schulze

Steinke

Hundt